

B e g r ü n d u n g

für die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes
"Friedhof Kastel"

zwischen Boelckestraße, Petersweg und Berstädter Graben-
weg in der Gemarkung Kastel.

I. Allgemeines

Durch den Bebauungsplan "Friedhof Kastel", der am 14.11.66 rechtsverbindlich geworden ist, wurde die Rechtsgrundlage für die Erweiterung des Friedhofes bis an den Petersweg geschaffen. Der Petersweg, der bereits als öffentliche Straße genutzt wird, wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit einbezogen, weil sich die endgültige Führung und Breite des Petersweges erst aus der künftigen Führung der Verkehrsstraße im Zuge der 2. Rheinbrücke und den in diesem Bereich geplanten Auf- und Abfahrten ergibt.

Nach Angabe des Ortsbeirates Kastel und aufgrund des vom Tiefbauamt als untere Wasserbehörde eingeholten hydrogeologischen Gutachtens erscheinen die Brunnen im Bereich der Friedhofserweiterung gefährdet, so daß die Verlängerung der Wasserleitung im Petersweg und die Verlegung der Hausanschlüsseleitungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege dringend notwendig sind.

Die Stadtwerke Mainz sind bereit, die Wasserversorgungsleitung auf eigene Kosten zu verlegen, wenn der Petersweg im Bereich des Friedhofes als öffentliche Straße ausgewiesen wird.

Gegen die Ausweisung des Petersweges als öffentliche Straße im Bereich des Friedhofes in der örtlich vorhandenen Breite bestehen keine Bedenken. Die Vorstrecke von der Boelckestraße bis zum Friedhof ist bereits in einer Breite von 10,0 m ausgebaut. Die Festsetzung des Petersweges im Bereich des Friedhofes hat auf die später notwendig werdende Verbreiterung keinen Einfluß.

II. Geltungsbereich (§ 9 Abs.5 BBauG)

Ostseite des Petersweges von der Nordgrenze des Friedhofes bis zum ausgebauten Petersweg (Südecke des Flurstücks 146/2 der Flur 16),

Westseite des Petersweges von der Südostseite des Flurstücks 469/3 der Flur 1 in einer Breite von 8,50 m von der Ostseite des Petersweges in nördlicher Richtung bis zur verlängerten Südostgrenze der Flurstücke 199/1 und

und 199/2 der Flur 16, von hier aus in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Petersweges bis zur verlängerten Nordgrenze des Friedhofes.

III. Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Der Petersweg wird in der im Bebauungsplan festgelegten Begrenzung als Straße festgesetzt. Die sich hierdurch ergebende Neufestsetzung von Straßenbegrenzungslinien ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

IV. Kosten (§ 9 BBauG Abs.6)

Die Straßenflächen sind im Eigentum der Stadt Mainz. Ein weiterer Ausbau des Petersweges ist aufgrund der neuen Ausweisung nicht vorgesehen, so daß der Stadt Wiesbaden keine Straßenausbaukosten entstehen.

V. Durchführung des Feststellungsverfahrens

Die Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (1) BBauG treffen zu, da die Ergänzung des Bebauungsplanes die Grundlage der Planung nicht berührt und die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht geändert wird.



Sauer
Stadtrat